

GEMEINDEORDNUNG

Volksschulgemeinde Egnach

Vernehmlassung 1. – 30. Sept. 2026

GEMEINDEORDNUNG VOLKSSCHULGEMEINDE EGNACH
Inhaltsverzeichnis

I. Organisation	Art. 1 Art. 2	Gebiet, Aufgabe Organisation
II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde	Art. 3 Art. 4 Art. 5 Art. 6 Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12	Urnenwahl Sachgeschäfte an der Urne Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung Verbindlichkeit Anträge Protokoll Beratende Mitwirkung Fakultatives Referendum Initiative
III. Die Schulbehörde	Art. 13 Art. 14 Art. 15 Art. 16 Art. 17 Art. 18 Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22	Zusammensetzung Kompetenzen Geschäftsreglement Beschlussfassung Protokoll Amtliche Publikation Information und Konsultation Schulleitung Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Wahlbüro
IV. Schlussbestimmungen	Art. 23	Inkrafttreten
Anhang		Gemeindegebiet Übersicht Finanzkompetenzen

I. ORGANISATION

Art. 1	¹ Die Volksschulgemeinde Egnach umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach. Die Umgrenzung der Volksschulgemeinde geht aus Anhang I hervor. ² Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie führt Kindergärten und stellt den Unterricht der schulpflichtigen Kinder sicher. ³ Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen ⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten. ⁵ Die Volksschulgemeinde ist Trägerin der Musikschule Egnach.	Gebiet und Aufgabe
Art. 2	¹ Die Organe der Volksschulgemeinde Egnach sind: a) die Stimmberechtigten der Volksschulgemeinde b) die Schulbehörde c) das Schulpräsidium d) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission e) das Wahlbüro	Organisation

II. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER GEMEINDE

Art. 3	¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde, mit Ausnahme des Wahlbüros, an der Urne.	Urnenwahl
Art. 4	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne: a) neue nicht gebundene Aufwendungen b) einmalig von mehr als Fr. 1'000'000 c) Geschäfte, für die an der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung beschlossen wurde	Sachgeschäfte an der Urne
Art. 5	¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über: a) Gemeindeordnung b) Budget und Steuerfuss c) Jahresrechnung mit Jahresbericht d) Initiativbegehren e) Beschlüsse der Schulbehörde, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen worden ist f) Erlass Gebührenreglement g) Neue nicht gebundene Aufwendungen jährlich wiederkehrend von mehr als Fr. 40'000 h) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 14 Abs. 4 übersteigen i) Übernahme neuer Aufgaben	Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung

² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 6	¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es 200 Stimmberechtigte bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. ² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung. ³ In der Einladung werden den Stimmberechtigten bekanntgegeben a) eine Traktandenliste b) Anträge der Schulbehörde c) Botschaften zu Sachverhalten	Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung
Art. 7	¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.	Verbindlichkeit
Art. 8	¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden ² Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblichkeitserklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.	Anträge
Art. 9	¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen. ² Das Protokoll muss mindestens enthalten: a) Ort und Zeit b) Name der vorsitzenden Person c) Zahl der Anwesenden und das absolute Mehr d) Traktanden e) Wahrung des Ausstandes f) Beschlüsse, bei Abstimmungen auch das Ergebnis g) Verhandlungsverlauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden ³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.	Protokoll

Art. 10	¹ Niedergelassene Ausländer/innen und Jugendliche ab 16 Jahre erhalten das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an Gemeindeversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.	Beratende Mitwirkung
Art. 11	¹ Wenn 200 Stimmberechtigte es innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung verlangen, sind folgende Beschlüsse der Schulbehörde der Gemeindeversammlung zu unterbreiten: Neue, nicht gebundene Aufwendungen a) einmalig mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000 b) jährlich wiederkehrend mehr als Fr. 20'000 bis Fr. 40'000	Fakultatives Referendum
Art. 12	¹ Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden, die der Volksabstimmung unterliegen. ² Eine Initiative kommt zustande, wenn sie innerhalb von 3 Monaten ab amtlicher Publikation des Initiativbegehrens von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. ³ Die Schulbehörde hat den Vorschlag zu prüfen und innert 12 Monaten nach der Einreichung des Begehrens mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Volksabstimmung zu unterbreiten.	Initiative

III. DIE SCHULBEHÖRDE

Art. 13	¹ Die Schulbehörde zählt unter Einschluss des Präsidiums fünf bis sieben Mitglieder. ² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Schulbehörde selbst.	Zusammensetzung
Art. 14	¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schulgemeinde zuständig. ² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeitenden der Schulgemeinde fest. ³ Sie kann einzelne Befugnisse ihrem Präsidium, der mit Rechnungsführung und Schulverwaltung betrauten Person, einem Ausschuss oder einer Kommission übertragen. ⁴ Sie kann folgende Ausgaben beschliessen: a) Gebundene Ausgaben b) nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltende einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000'000, von Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums c) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 40'000, von Fr. 20'000 bis Fr. 40'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.	Kompetenzen

Art. 15	¹ Die Schulbehörde gibt sich ein Geschäftsreglement. ² Dieses regelt die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen.	Geschäftsreglement
Art. 16	¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden. ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. ⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.	Beschlussfassung
Art. 17	¹ Über die Verhandlungen der Behörde ist Protokoll zu führen. ² Das Protokoll muss mindestens enthalten: a) Ort und Zeit der Verhandlung b) Name der vorsitzenden Person c) Zahl und Namen der Anwesenden d) Traktanden e) Wahrung des Ausstandes f) Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis ³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.	Protokoll
Art. 18	¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde.	Amtliche Publikation
Art. 19	¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. §7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip ist sinngemäss anwendbar. ² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.	Information und Konsultation
Art. 20	¹ Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.	Schulleitung
Art. 21	¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. ² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht. ³ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe durch eine anerkannt externe Revisionsstelle unterstützt werden. Der Auftrag wird in gegenseitiger Absprache von der Schulbehörde erteilt.	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- Art. 22 ¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und dem Aktuariat der Schulbehörde sowie weiteren gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Stimmberechtigten. Wahlbüro
- ² Die Urnenoffizianten werden von der Politischen Gemeinde gewählt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 23 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt am XXX in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1.1.2002. Inkrafttreten

Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom XXX

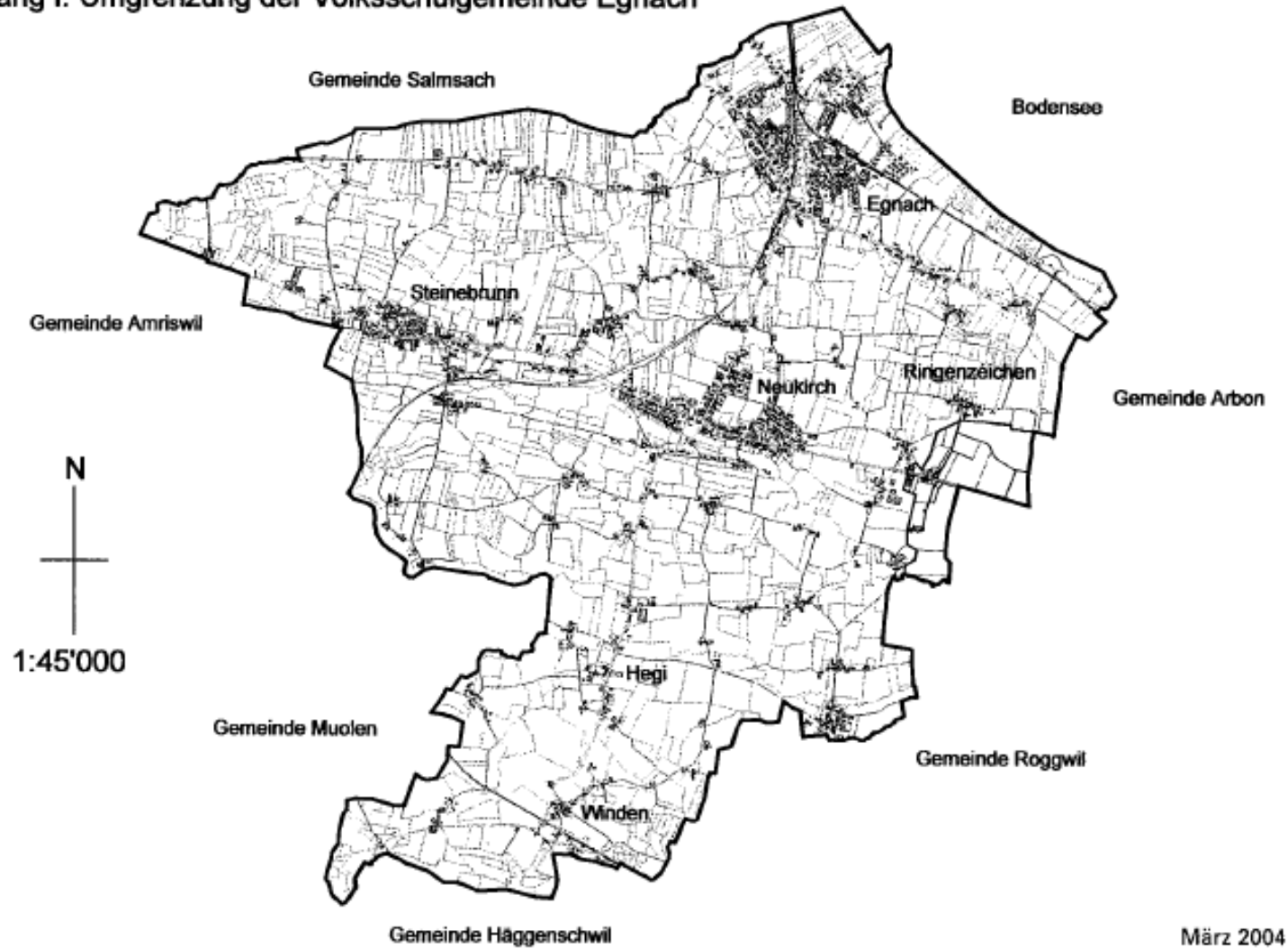
Die Präsidentin der Volksschulgemeinde Egnach
Uta Reutlinger

Die Protokollführerin:

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt

V O L K S S C H U L G E M E I N D E E G N A C H

Anhang I: Umgrenzung der Volksschulgemeinde Egnach



März 2004

Anhang II: Überblick Finanzkompetenzen

Gegenstand		Schulbehörde abschliessende Kompe- tenz bis Fr.	Schulbehörde unter Vorbehalt des fakultati- ven Referendums bis Fr.	Obligatorische Beschlussfas- sung durch die Gemeinde- versammlung über Fr.	Obligatorische Urnenabstimmung über Fr.
1. dringliche und gebundene Aufgaben		unbeschränkt	-	-	-
2. neue nicht gebundene Ausgaben • einmalige • wiederkehrende	pro Jahr pro Jahr	100'000 20'000	100'000 bis 1'000'000 20'000 bis 40'000	- 40'000	1'000'000 -